

## Fatwa

Die F., Meinung zu einer Rechtsfrage, ist ein islamisches Rechtsgutachten, das von einem dafür ausgebildeten Religionsgelehrten zu unterschiedlichen Fragen des Lebens erlassen werden kann. Da Koran und Hadith, Aussprüche des Propheten, mit der Zeit nicht ausreichen, um alle Fragen des Lebens abzudecken, wurden noch andere Mittel der Rechtsfindung erdacht wie der *Idschmaa`*, Konsens, und der *Qias*, Analogieschluss. Hinzu kam noch, dass die Muslime zunehmend mit nichtmuslimischen Rechtssystemen konfrontiert wurden, die mit dem islamischen Recht in Einklang gebracht werden mussten. Auch wenn dies in der Tradition nicht häufig vorkam, ist auch eine »Frau bei entsprechender Qualifikation berechtigt, eine F. zu erlassen. Bei den Sunniten hängt das Gewicht einer F. davon ab, wie gelehrt derjenige war, der sie ausgesprochen hat. Grundsätzlich gilt dennoch, dass, wenn jemand mit dieser nicht einverstanden ist, er sich eine weitere Meinung einholen kann, was bei Schiiten nicht der Fall ist. In den letzten Jahrzehnten begann eine Inflation an Rechtsgutachten zu kursieren, die sich absurdesten Fragestellungen annehmen und möglicherweise die Orientierungslosigkeit vieler Muslime widerspiegelt, die diese ja zuvor angefordert haben. Damit einher geht auch ein Kompetenzmissbrauch, was sich vornehmlich in der Legitimierung von »Terrorismus und archaischen Praktiken widerspiegelt. Angesichts des sehr einseitigen Bildungsangebots und fragwürdigen Niveaus an religiösen islamischen Schulen muss der spirituelle Wert solcher religiöser Gutachten in Frage gestellt werden.

Als Hoffnungsträger für ein religiöses Reformkonzept gilt seit einigen Jahrzehnten in reformerischen Kreisen ein weiteres Mittel der Rechtsfindung, die *maqasid asch-Scharia*, „Ziele, Zwecke, Intention“ der »Scharia, das bereits im 14. Jh. von Abu Ishaq as-Shatibi entwickelt und Anfang des 20. Jh. wiederentdeckt wurde. Hier wird das Augenmerk weniger auf den Wortlaut einzelner Bestimmungen aus dem Offenbarungs- und Überlieferungstexten gelenkt, sondern nach dem großen Sinn, den Gott mit der Offenbarung verfolgt hat, gefragt. Mit dieser Herangehensweise lassen sich die alten archaischen »Strafen als nicht mehr der Zeit entsprechend abschaffen und vermutlich ein Tor zum Säkularismus eröffnen, was bei Fundamentalisten (»Fundamentalismus; »islamischer Fundamentalismus) auf Ablehnung stößt (📖 Rogler: 22).

📖 A.T. Khoury/L. Hagemann/P. Heine: Islam-Lexikon A-F, 1991; Kh.K. Wöhler-Khalfallah: Die Zweiklassenbildung in der islamischen Welt als wesentliche Ursache für den islamischen Fundamentalismus, A&K, Sonderheft 13/2007, 173-198; L. Rogler: Maqasid al-shari`a als religiöses Reformkonzept, inamo 57/Frühling 2009; M. Rohe: Das Islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 2009.

Khadija Katja Wöhler-Khalfallah, Islamischer Fundamentalismus, in: M. H. W. Möllers, Wörterbuch der Polizei, 2. Auflage, München: C. H. Beck 2010, S. 1015-1018.

Homepage: <http://www.woehler-khalfallah.de>